

AMT SBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 14

Ausgegeben: Dresden, am 30. Juli 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022
und das Kalenderjahr 2022

Vom 25. Juni 2021

A 172

Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 13. Juli 2021

A 173

Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens

A 173

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Aus- und Fort-
bildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern
im Verkündigungsdienst am 9. Sonntag nach Trinitatis
(1. August 2021)

A 179

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie am
13. Sonntag nach Trinitatis (29. August 2021)

A 179

Abkündigung der Landeskollekte für die Evangelischen
Schulen am 14. Sonntag nach Trinitatis
(5. September 2021)

A 180

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

A 180

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 181

4. Gemeindepädagogenstellen

A 181

6. Gemeindepädagogenstellen einschließlich
religions-pädagogische Fachberatung
von Kindertageseinrichtungen

A 182

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth.

Landeskirchenamtes April bis Juni 2021 (Auswahl)

A 184

B. HANDBREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022 und das Kalenderjahr 2022 Vom 25. Juni 2021

Reg.-Nr. 40131 (8) 463

Nachstehend wird der Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022, der sich über das Ende des Kirchenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 erstreckt, bekanntgegeben.

Die Erträge der Landeskollekten sind von den Kirchenvorständen bzw. den Pfarrämtern gemäß § 10 der Verordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) innerhalb einer Woche nach dem Sammlungstage an die Superintendenturen zu überweisen. Es

wird dringend gebeten, diese Fristen einzuhalten. An den nicht angegebenen Sonntagen sind Kollekten für die eigene Kirchgemeinde zu sammeln.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2021/2022

2021

28.11.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

2022

01.01.	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
06.01.	Epiphantias	Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
30.01.	Letzter S. n. Epiphantias	Bibelverbreitung – Weltbibelhilfe
06.02.	4. S. vor der Passionszeit	Gesamtkirchliche Aufgaben der VELKD
20.02.	Sexagesimae	Besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge
13.03.	Reminiszere	Kongress und Kirchentagsarbeit in Sachsen – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit
27.03.	Lätare	Lutherischer Weltdienst
15.04.	Karfreitag	Sächsische Diakonissenhäuser
17.04.	1. Ostertag	Jugendarbeit der Landeskirche (1/3 verbleibt in der Kirchgemeinde)
01.05.	Misericordias Domini	Posaunenmission und Evangelisation
15.05.	Kantate	Kirchenmusik
26.05.	Christi Himmelfahrt	Weltmission
06.06.	Pfingstmontag	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
19.06.	1. S. n. Trinitatis	Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus
03.07.	3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit
17.07.	5. S. n. Trinitatis	Arbeitslosenarbeit
31.07.	7. S. n. Trinitatis	Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude (incl. Anteile für EKD-Stiftungen KiBA und Stiftung Orgelklang)
07.08.	8. S. n. Trinitatis	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
21.08.	10. S. n. Trinitatis	Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
28.08.	11. S. n. Trinitatis	Evangelische Schulen
18.09.	14. S. n. Trinitatis	Diakonie Sachsen
25.09.	15. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der Landeskirche
16.10.	18. S. n. Trinitatis	Kirchliche Männerarbeit
31.10.	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
06.11.	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Ausbildungsstätten der Landeskirche
16.11.	Buß- und Betttag	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
27.11.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 13. Juli 2021

Reg. Nr. 20440 (3) 156

Nachstehend wird die Neufassung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt gemacht. Sie ist auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung am 13. Juli 2021 durch das Landeskirchenamt genehmigt worden.

Mit Inkrafttreten der Neufassung am 1. August 2021 treten die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36) einschließlich aller späteren Änderungen sowie

die Verordnung des Landeskirchenamtes vom 26. Januar 2016 (ABl. S. A 17) außer Kraft.

Dresden, am 13. Juli 2021

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Aufgrund von § 8 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 26. Januar 2016 (ABl. S. A 17), hat die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 13. Juli 2021 folgende Neufassung ihrer Ordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Zielsetzung und Zugehörigkeit

§ 1

(1) Die Evangelische Jugend in der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen) ist ein selbständiges Werk der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Landeskirche genannt – ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Evangelisch Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

(2) Der Evangelischen Jugend in Sachsen sind alle im Bereich der Landeskirche tätigen Gruppen evangelischer Jugendarbeit mit Jugendlichen auf kirchengemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen. Zur Evangelischen Jugend in Sachsen gehören weiterhin alle im Bereich der Landeskirche tätigen und aufgenommenen Vereine und Verbände.

(3) Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin,

1. als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
2. Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen,
3. frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen wahrzunehmen, auf diese hinzuweisen und darauf zu reagieren,

4. für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.

(4) Das Zeichen der Evangelischen Jugend in Sachsen ist das Kugelkreuz.

(5) Die Vereine und Verbände, die der Evangelischen Jugend in Sachsen angehören, wissen sich der Landeskirche verbunden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vereines oder Verbandes durch Beschluss der Landesjugendkammer und Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der Vereine und Verbände wird durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen nicht berührt.

(6) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Alle Personen, die innerhalb der Evangelischen Jugend in Sachsen ehrenamtlich auf kirchenbezirklicher oder landeskirchlicher Ebene an Leitungsverantwortung teilhaben, müssen Glieder der Landeskirche sein.

(8) In den Gremien der Evangelischen Jugend sollen die unterschiedlichen Geschlechter angemessen vertreten sein.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

§ 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchengemeinde unterstützt die ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchstabe c KGO).

(3) Auf Antrag aus der Jugendarbeit bzw. durch eigenen Beschluss bildet der Kirchenvorstand einen Gemeindejugendkonvent für die Dauer von zwei Jahren und überträgt ihm Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit. Für die Tätigkeit des Gemeindejugendkonventes gelten die Vorschriften über die Ausschüsse von Kirchenvorständen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

1. mindestens eine gewählte Person von jeder Gemeindejugendgruppe, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine Person aus dem Kreis der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
3. eine Person als Vertretung der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie in Verantwortung der Kirchengemeinde durchgeführt wird,
4. ein Kirchenvorstandsmitglied, das vom Kirchenvorstand entsendet wird,
5. weitere Ehrenamtliche der Evangelischen Jugend, (z. B. von den im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Vereinen der Ev. Jugend wie CVJM, EC, VCP), die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden und zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 1 und 5 soll größer sein, als die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonventes.

(5) Kirchengemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis, einem Kirchengemeindebund oder einem Kirchspiel können einen gemeinsamen Gemeindejugendkonvent bilden.

Struktureinheiten, die eine Region (§ 10a KGO) abbilden oder mehrere Struktureinheiten einer Region können einen Regionalen Gemeindejugendkonvent bilden.

In diesen Fällen sind die Aufgaben und die Kompetenzverteilung nach Maßgabe dieser Ordnung zu regeln und auf den Wirkungsbereich zu übertragen.

(6) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung, sofern diese Aufgaben nicht an andere Personen delegiert wurden,
3. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlich Mitarbeitender in den Kirchenvorstand (§ 12 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
4. Anhörung vor der Anstellung von beruflich Mitarbeitenden mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
5. Beantragung kirchengemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit bereit gestellten Gelder,

sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht,

6. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen in der Kirchengemeinde,
7. Beantragung von Drittmitteln für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.

2. Jugendarbeit im Kirchenbezirk

§ 3

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks umfasst alle Arbeitsformen, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk dienen (z. B. Offene Abende, Jugendtage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeitendenkreise und -seminare). Sie ist in die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des jeweiligen Kirchenbezirks eingebunden und arbeitet mit den anderen dort vorfindlichen Arbeitsbereichen zusammen.

(2) Zielstellungen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk sind:

1. Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
2. Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
3. Schulung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen sowie
4. Vernetzung der Jugendgruppen im Kirchenbezirk.

(3) Im Kirchenbezirk wird ein Bezirksjugendkonvent gebildet. Dieser tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.

Jede der zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörenden Jugendgruppen delegiert mindestens eine Person in den Bezirksjugendkonvent. Außerdem gehören alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonvents und die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer dazu.

Die Bezirksjugendwartin oder der Bezirksjugendwart nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

(4) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer nach § 3 Abs. 6 Nummer 1,
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

Die vom Bezirksjugendkonvent gewählten Personen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Aufgaben werden in der jeweiligen Bezirksjugendordnung geregelt.

(5) Im Kirchenbezirk wird eine Bezirksjugendkammer gebildet. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksjugendkammer bilden. Insoweit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksvorstand soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und

Kompetenzen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die durch den Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes gewählten Personen,
2. der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin sowie die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer,
3. bis zu zwei weitere beruflich in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes tätige Personen,
4. eine Person, die den Gemeindepädagogenkonvent vertritt,
5. ggf. weitere berufene Mitglieder, wobei die Vieltätigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.

Die Anzahl der durch den Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes gewählten Mitglieder soll größer sein, als die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5. Das Nähere regelt die Bezirksjugendordnung.

(7) Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung von Bezirksjugendwarten und Bezirksjugendwartinnen, von Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern sowie von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern des Kirchenbezirkes,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Ausbildung Ehrenamtlicher, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,

7. kritische Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes,
8. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss.
10. Wahl der Personen, die die Evangelische Jugend im Stadt- bzw. Kreisjugendring vertreten. Wird eine beruflich arbeitende Person gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.

III. Abschnitt

Gremien der Evangelischen Jugend in Sachsen (Landesebene)

1. Der Landesjugendkonvent

§ 4

(1) Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den entsendeten Delegierten der Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 4), der Vereine und Verbände der Jugendarbeit auf Landesebene (Landesvereine und -verbände), der Evangelischen Studierendengemeinden und des Arbeitsbereiches „Jugendarbeit Barrierefrei“ in der Landeskirche zusammen.

(2) Die Bezirksjugendkonvente der Kirchenbezirke, die Landesvereine und -verbände, der Zusammenschluss der sächsischen Evangelischen Studierendengemeinden sowie der Arbeitsbereich „Jugendarbeit Barrierefrei“ können jeweils drei stimmberechtigte Delegierte für drei Jahre in den Landesjugendkonvent entsenden. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Landesjugendkonvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.

(4) Der Landesjugendkonvent arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin zusammen.

§ 5

Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents

(1) Gemeinsam mit der Landesjugendkammer und der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer nimmt der Landesjugendkonvent für die Jugendlichen im Bereich der Landeskirche die Verantwortung wahr. Durch seine Arbeit unterstützt er junge Menschen auf ihrem Glaubensweg, nimmt deren Anliegen auf und trägt dazu bei, dass die biblische Botschaft jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.

(2) Er versucht, Herausforderungen und Potentiale junger Menschen im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin sowie den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit zu bearbeiten.

(3) Im Landesjugendkonvent kommt die Vieltätigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur und nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch

bestehen. Der Landesjugendkonvent stärkt die Zusammenarbeit zwischen denen, die in der Evangelischen Jugend in Sachsen aktiv sind.

(4) Der Landesjugendkonvent bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächsgegenüber an. Er hat ständige Vertreterinnen und Vertreter in der Landesjugendkammer und Jugenddelegierte in der sächsischen Landessynode.

(5) Der Landesjugendkonvent sieht sich mit Jugendlichen anderer christlicher Kirchen verbunden, respektiert ihre Bekenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

(6) Zu anstehenden Fragen äußert er sich in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen und Eingaben. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

§ 6

Vorstand des Landesjugendkonvents

(1) Der Landesjugendkonvent wählt einen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Landesjugendkonvents zwischen dessen Tagungen wahr. Er ist dem Landesjugendkonvent für seine Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2. Konvente der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit

§ 7

(1) Die Jugendwarte und Jugendwartinnen, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter sowie die Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer auf Kirchenbezirks- und Landesebene sind in besonderer Weise für die Jugendarbeit verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass das in der Landeskirche vorhandene Spektrum Evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zum Tragen kommt.

(2) Die beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit bilden Konvente, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Konvente entwickeln zusammen mit der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Einmal jährlich tagen die Konvente gemeinsam. Diese Tagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Qualifizierung.

3. Die Landesjugendkammer

§ 8

Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer leitet gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin die Evangelische Jugend in Sachsen. In ihr werden grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit (Situation der Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugenddankopfer, Finanz- und Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit usw.) verhandelt.

(2) Sie berät und unterstützt die Landesjugendpfarrerin bzw. den Landesjugendpfarrer und die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, die sich im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem:

1. Beschlüsse über Anträge von Vereinen und Verbänden auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Wahrnehmung der Lebenssituation der jungen Generation sowie Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin,
3. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen,
4. Anregung und Planung landesweiter Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (z. B. Jugenddankopfer, Mitarbeiterschulung, Jugendgroßveranstaltungen, Mitarbeit zu Kirchentagen),
5. gegenseitige Information über die Bereiche der Evangelischen Jugend,
6. Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird,
7. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers und seiner Vertretung,
8. Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen,
9. Entscheidung über die Verteilung der Mittel des „Sonderhaushaltes Jugenddankopfer“ und sonstiger Mittel für die Evangelische Jugend,
10. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.

§ 9

Zusammensetzung der Landesjugendkammer

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwölf Ehrenamtliche des Landesjugendkonventes,
2. eine Jugendpfarrerin oder ein Jugendpfarrer der Kirchenbezirke,
3. drei Personen aus dem Kreis der Jugendwarte, Jugendwartinnen, Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen der Kirchenbezirke,
4. eine Person der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit,
5. drei leitende Personen unterschiedlicher Vereine und Verbände,
6. zwei Mitarbeitende aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Landesjugendpfarramtes,
7. der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied gibt es eine Vertretung.

(2) Der Landesjugendkammer gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt,

2. der stellvertretende Landesjugendpfarrer bzw. die stellvertretende Landesjugendpfarrerin, sofern diese Person nicht bereits nach Abs. 1 Nummer 2 der Landesjugendkammer angehört, sonst eine weitere Jugendpfarrerin oder ein weiterer Jugendpfarrer,
3. der oder die für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent oder Dezernentin des Landeskirchenamtes oder eine andere vom Landeskirchenamt bestimmte Person,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Hochschule Dresden,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werkes / Landesverband.

Für jedes beratende Mitglied gibt es eine Vertretung.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt. Die beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummern 4 und 5 beruft die Landesjugendkammer auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien oder Stellen. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendkammer aus, so ist von der zuständigen Stelle eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Arbeitsweise der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Landeskirchenamt oder mindestens sechs ihrer Mitglieder dies verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Landesjugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzungsordnung gemäß eingeladen wurde.

Sie beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen gelten. Bei allen Beratungen und Entschlüssen soll möglichst Einmütigkeit angestrebt werden.

Die Wahl des Vorstandes sowie Beschlüsse über eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind nur zulässig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesjugendkammer, unter ihnen der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin anwesend sind.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Bei ihren Beratungen beachtet die Landesjugendkammer besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Gremien.

(5) Die Landesjugendkammer kann je nach Notwendigkeit Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben einsetzen. Sie hat deren Arbeit zu begleiten.

(6) Über die Sitzungen der Landesjugendkammer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Landesjugendkammer und das Landeskirchenamt.

(7) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand der Landesjugendkammer

(1) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden in der Landesjugendkammer wählt die Landesjugendkammer den Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin oder ein Mitglied des Landesjugendkonventes gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1. Wird ein Mitglied des Landesjugendkonventes zum oder zur Vorsitzenden gewählt, so ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer seine oder ihre Vertretung. Wird die Landesjugendpfarrerin zur Vorsitzenden oder der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Mitglied des Landesjugendkonventes die Vertretung.

(2) Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere von der Landesjugendkammer gewählte Mitglieder bilden den Vorstand der Landesjugendkammer. In ihm müssen sich mindestens zwei Mitglieder des Landesjugendkonventes befinden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Landesjugendkammer umzusetzen, und deren Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrzunehmen.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer nach Bedarf, in der Regel aller zwei Monate, zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstands und das Landeskirchenamt.

(5) Seine Entscheidungen teilt der Vorstand allen Mitgliedern der Landesjugendkammer mit. Diese kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und kann in besonderen Fällen diese Beschlüsse aufheben.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neubildung eines Vorstandes der Landesjugendkammer auf der von ihm einberufenen konstituierenden Sitzung der Landesjugendkammer im Amt.

4. Die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt

§ 12

Berufung und Amtszeit

des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin

(1) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin wird im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung für die Dauer von 6 Jahren berufen.

(2) Die Pfarrstelle wird in der Regel im Amtsblatt der Landeskirche ausgeschrieben. In Abstimmung mit dem Vorstand werden der Landesjugendkammer bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vorgeschlagen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Vom dritten Wahlgang an genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Berufung kann auf Antrag der Landesjugendkammer im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung verlängert werden.

(4) Die Landesjugendkammer wählt eine Jugendpfarrerin oder einen Jugendpfarrer zur stellvertretenden Landesjugendpfarrerin bzw. zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.

§ 13

Aufgaben des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin

(1) Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende der Landesju-

gendkammer vertritt der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin die Interessen der Jugendarbeit in der Landeskirche, in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes und auf Bundesebene.

(2) Er oder sie trägt als Leiter bzw. Leiterin des Landesjugendpfarramtes gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung dafür, dass die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen.

(3) Zum Dienst des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin gehört es insbesondere,

1. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Jugendarbeit auszuüben,
2. die Entwicklung der Lebenssituation junger Menschen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und zu beobachten,
3. gemeinsam mit den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Entwicklung im Leben und Glauben von jungen Menschen zu beobachten und durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen,
4. für eine angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit zu sorgen.

§ 14

Das Landesjugendpfarramt

(1) Das Landesjugendpfarramt ist die zentrale Dienststelle für die Jugendarbeit der Landeskirche und nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Sachsen wahr. Es ist dem Landeskirchenamt unmittelbar nachgeordnet. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Landesjugendpfarramt trägt zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele bei durch:

1. die Interessenvertretung von jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft,
2. die Unterstützung und Vernetzung der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
3. die Unterstützung vielfältiger Mitwirkungsmöglichkeiten von jungen Menschen in den Strukturen evangelischer Jugendarbeit und in der Gesellschaft,
4. die partnerschaftliche Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Akteuren der Jugendarbeit und
5. die Verwaltung der Mittel der Evangelischen Jugend.

Es ist dem Landeskirchenamt und der Landesjugendkammer rechenschaftspflichtig.

IV. Abschnitt

Finanzen der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene

§ 15

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts dem Landesjugendpfarramt Mittel bereitgestellt.

(2) Das Landesjugendpfarramt führt den Gesamthaushalt für die Evangelische Jugend. Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme des Jugenddankopfers, werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltplanes der Landeskirche festgestellt. Für die Haushaltsführung gilt die landeskirchliche Haushaltordnung.

(3) Im Haushalt des Landesjugendpfarramts werden Grundbeiträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents und der Mitarbeitendenkonvente ausgewiesen. Die Bewilligung von Zuschüssen für die Jugendarbeit aus landeskirchlichen Mitteln hat zur Voraussetzung, dass die Zuschussempfänger die Vorlage von Verwendungsnachweisen zusichern und Prüfrechte einräumen.

(4) Die Mittel des alljährlichen Jugenddankopfers werden in einem Sonderhaushalt vom Landesjugendpfarramt verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Jugenddankopfers beschließt die Landesjugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. August 2021 in Kraft.

(2) [Außerkrafttreten]

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesjugendkammer. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Dresden, am 13. März 2021

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Georg Zimmermann
Landesjugendpfarrer
Stellvertretender Vorsitzender

¹ Es gilt die Fassung der Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 2021.

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst am 9. Sonntag nach Trinitatis (1. August 2021)

Reg.-Nr. 401320-22/141

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/21 (ABl. 2020 S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Neben Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusikerinnen bilden Prädikantinnen und Lektoren im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst eine wichtige Säule im Gottesdienstleben unserer Landeskirche.

In regelmäßigen Ausbildungskursen des Kirchlichen Fernunterrichts erhalten Gemeindeglieder einen gründlichen Einblick in Bibel und Theologie. Das kommt der Gemeindegemeinschaft insgesamt, aber auch dem persönlichen Glauben zugute. Für Absolventen kann nach erfolgreichem Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts die Beauftragung zum Prädikantendienst erfolgen. Zurzeit verantworten 276 Prädikantinnen und Prädikanten selbstständig Gottesdienste.

In Lektorenkursen schult die Ehrenamtsakademie im Zusammenwirken mit den Kirchenbezirken Lektorinnen und Lektoren. Im Rahmen der landeskirchlichen Lektorenausbildung werden theologische und liturgische Kompetenzen erworben. Seit 2017 wurden 104 Lektorinnen und Lektoren beauftragt. Sie halten Gottesdienste in Verantwortung des zuständigen Pfarrers bzw. der Pfarrerin.

Pfarrerinnen und Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen, Prädikanten und Lektorinnen – alle die, die sich im Verkündigungsdienst engagieren, benötigen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen, um in den sich verändernden Rahmenbedingungen gemeindlicher Arbeit kompetent und engagiert wirken zu können.

Bitte unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer Kollekte.

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie am 13. Sonntag nach Trinitatis (29. August 2021)

Reg.-Nr. 401320 - 13(4)330

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/2021 (ABl. 2020 S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Hospizarbeit: Nächstenliebe – Dasein – Herzenssache

Vierzehn ambulante Hospizdienste, vier diakonische stationäre Hospize sowie eine regionale Hospiz- und Palliativberatungsstelle gibt es in Trägerschaft der Diakonie Sachsen. Wir sind dankbar für diese „Hospizlandschaft“, in der nahezu 900 zumeist ehrenamtlich Mitarbeitenden seit vielen Jahren vorbildhaft konfessions- und weltanschauungsübergreifend, koordiniert durch einen gemeinsamen sächsischen Landesverband daran arbeiten, die Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen in der letzten Lebensphase voranzubringen.

Ohne diese zahlreichen Unterstützerinnen und Unterstützer wäre die Hospizidee nicht umzusetzen und auch nicht das, was sie ist: Nächstenliebe, Dasein, Herzenssache.

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen für Ehrenamtliche, für ihre Gewinnung, Schulung, und Anerkennung, aber auch für die Unterstützung von Angeboten der Trauerarbeit (die derzeit aus öffentlichen Mitteln nicht gefördert wird) und nicht zuletzt für die weitere Verbreitung der Hospizidee durch die Stärkung und den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, sollen die Mittel der Landeskollekte vom Sonntag der Diakonie 2021 verwendet werden. Damit trägt die Kollekte zur notwendigen Enttabuisierung des Sterbens und zur Weiterentwicklung der allgemeinen palliativen Kompetenz bei, stärkt das ehrenamtliche Engagement und unterstützt die Beratungs- und Gruppenangebote für Trauernde, pflegende Angehörige und Erkrankte. Insbesondere das Thema „nachzuholende Trauer“ wird die Hospizarbeit infolge der Corona-Pandemie, in der eben viele Angehörige nicht oder nicht angemessen Abschied nehmen konnten, noch auf lange Zeit prägen.

Abkündigung der Landeskollekte für die Evangelischen Schulen am 14. Sonntag nach Trinitatis (5. September 2021)

Reg.-Nr. 401320 – 4/16

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/2021 (ABl. 2020 S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Evangelische Schulen sind für Schülerinnen und Schüler ein Ort für individuelles Lernen. Evangelische Schulen sichern durch ihr gemeinsames Grundverständnis eines biblischen Menschenbildes, dass jedes Kind angenommen und je nach eigenem Vermögen und Begabungen gefördert wird.

Inzwischen 91 evangelische Schulen mit knapp 16.000 Schülerinnen und Schülern bereichern mit ihren spezifischen Konzepten und Ansätzen die Bildungslandschaften. Sie sind zu einem erheblichen Teil von Elterninitiativen, Pfarrern und Pfarrerninnen gegründet und heute ein wesentlicher Lebensbereich unserer Landeskirche.

Evangelische Schulen leisten einen wichtigen Dienst für die gesamte Gesellschaft. Sie fördern die Entwicklung der Kinder in Würde, Vertrauen und Freiheit und verhelfen ihnen zu Leistung in sozialer Verantwortung. Evangelische Schulen sind allerdings finanziell noch immer schlechter gestellt als staatliche Schulen. Deshalb sind sie auch auf die Unterstützung der Landeskirche angewiesen. Wir danken mit dieser Unterstützung zusätzlich den vielen beteiligten Eltern und Gemeindegliedern, ohne deren großes Engagement es diese freien Schulen schwerer hätten. Wir danken ebenso den Lehrern und Lehrerinnen, die in diesen Schulen umfassende pädagogische Arbeit leisten. Wir bitten Sie, die Arbeit der evangelischen Schulen durch Ihre Fürbitte und durch diese Kollekte zu fördern.

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klix, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswartha, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppa, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neschwitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Guten Hirten Quatitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 55 Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 1/1

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3, 5 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens vom 11.05.2021 nebst Anlage werden die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klix, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königswartha, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppa, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neschwitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Guten Hirten Quatitz im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft hat seinen Sitz in Radibor, Kirchstraße 6, 02627 Radibor.
- (2) Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppa zu verwenden.

Dresden, den 7. Juli 2021

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach
Präsident

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. September 2021** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Wildenfeser Land (Kbz. Zwickau)

Zum Kirchgemeindebund gehören:

- 4.274 Gemeindeglieder
- 8 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten in allen Orten, monatlich in 3 Seniorenheimen und einer Klinik
- 8 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 8 Friedhöfe
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (100 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wildenfeser.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 27 17 69 10, Pfarrerin Jugl, Tel. (03 75) 21 58 86 und Pfarrer Schimpke, Tel. (03 75) 6 92 38 42.

Der Seelsorgebereich der neuen Pfarrstelle umfasst innerhalb des Kirchgemeindebundes „Wildenfeser Land“ drei aktive Gemeinden im ländlichen Raum südlich von Zwickau. Es gibt in Wildenfeser einen Kindergarten, eine Grundschule, im Nachbarort eine Oberschule sowie Gymnasien in Zwickau und Wilkau-Haßlau. Die Gemeinden haben engagierte Ehrenamtliche, deren Mitte Jesus Christus ist. Wir freuen uns auf eine geistliche Leitung, deren Glaubensfundament die Bibel als Gottes Wort ist. Damit verbunden erwarten wir eine gewissenhafte Verkündigung des Evangeliums. Daneben wünschen wir uns eine Person, die gern im Team arbeitet und in der Lage ist, eine geistliche Leitung insbesondere in Richtung der Mitarbeiter gabenorientiert auszurichten. Sie haben ein Herz für den Missionsauftrag der Gemeinden und die Vision, aus den Gemeinden mündigen Glauben hervorzubringen, der in dieser Welt die gute Botschaft bezeugt. Dabei können Sie andere wertschätzend motivieren. Sie haben auch einen guten Zugang zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen und auch einen wachen Blick für die stillen und „unsichtbaren“ Mitglieder unserer Gemeinden haben.

B. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (73.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Leipzig

- Dienstumfang: 50 Prozent, Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle mit Dienstumfang von 50 Prozent möglich
- Dienstbeginn: 1. August 2021
- Befristung: 6 Jahre (§ 1 Abs. 4 Pfarrstellenübertragungsgesetz)
- 13 bis 14 Unterrichtsstunden in 2 bis 3 Schulen.

Im mehrheitlich konfessionslosen Kontext der aufstrebenden Großstadt Leipzig und ihrer Randgebiete bietet das Fach Evangelische Religion in besonderer Weise Chancen für konfessionssensible und interreligiöse Lehr- und Lernprozesse. Der Religionsunterricht bietet Kindern und Jugendlichen eine unverzichtbare, von Evangelium und christlicher Tradition geprägte Sprache und Kultur, um u. a. eigene tiefgreifende Erfahrungen ausdrücken und reflektieren zu können. Die Besetzung der Stelle ist notwendig, um den Bedarf an Lehrkräften im Religionsunterricht sichern zu können. Fortbildungsangebote des TPI unserer Landeskirche bieten Möglichkeiten, eigene Unterrichtskompetenzen neben dem Unterricht weiterzuentwickeln und auszubauen. Mit weiteren Pfarrerrinnen und Pfarrern, welche ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, den anderen kirchlichen und vielen interessierten staatlichen Lehrkräften im Kirchenbezirk bestehen verschiedene Foren des Fachaustauschs und gegenseitigen Unterstützung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte mehrjährige Erfahrungen im Religionsunterricht mitbringen, auch in der Sekundarstufe II. Sie oder er sollte Lust haben auf religiöse Bildung im Klassenzimmer sowie auf eine aktive Mitgestaltung von Schulleben über den Unterricht hinaus.

Weitere Auskunft erteilt Schulbeauftragte Stief, Tel. (03 41) 2 12 00 94 24, E-Mail: susanne.stief@evlks.de.

Bei Interesse prüft das Landeskirchenamt eine Verbindung mit der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Grünau mit SK Böhlitz-Ehrenberg, SK Gundorf, SK Leipzig-Leutzsch, SK Markranstädter Land-Rückmarsdorf-Dölzig und SK Leipzig-Lindenau (zuletzt ausgeschrieben ABl. 1/2021):

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- sanierte Dienstwohnung in Dölzig mit 4 Zimmern (83 m²), erweiterbar auf 6 Zimmer (insg. 135 m²), Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.
- Seelsorgebereich: Rückmarsdorf, Dölzig, Priesteblich, Lindennaundorf, Frankenheim

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zemmrich, Tel. (03 42 05) 8 83 88 oder (03 42 05) 8 32 44.

4. Gemeindepädagoginnenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mittweida mit Schwesterkirchgemeinden Altmittweida, Claußnitz, Ottendorf, Seifersbach-Ringethal und Taura (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Mittweida 76

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent

- Dienstbeginn zum 1. März 2022
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlich 7 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.778 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 5 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 26 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in der Kirchengemeinde Mittweida erfolgen.

- 2 Vorschulkindergruppen mit je 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit je 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltung (Kinderbibeltage und Gemeindefest)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Familien)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen.

Mittweida ist seit 2020 in einem Schwesterkirchverhältnis mit fünf weiteren Kirchengemeinden verbunden. Die Frömmigkeit ist volkskirchlich und bietet weiten Raum für neue Wege in der Glaubensvermittlung. Die Gemeinde wünscht den Aufbau einer Jungschar und einer Jungen Gemeinde. Motivation für die Einbindung der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sowie die Zusammenführung der Gemeindeglieder der Region durch Projekte von JG- und Jungschararbeit und Angebote für junge Familien. Arbeitsmittel wie Laptop, Mobiltelefon etc. können gestellt und bei der Wohnungssuche kann Hilfe angeboten werden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Sander, Tel. (0 37 27) 9 97 19 63, E-Mail: arndt.sander@evlks.de und die Schulbeauftragte Pfarrerin i. E. Schilke, Tel. (03 43 21) 62 14 21, E-Mail: cordula.schilke@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittweida, Hainichener Straße 14, 09648 Mittweida zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 110

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent, eine Erweiterung auf 100 Prozent ist möglich
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)

- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 16 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 42 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Kindergarten
- 5 staatliche Schulen.

Für die beim Kirchenbezirk angebundene Stelle mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Region Nossen suchen wir einen motivierten, fröhlichen und teamfähigen Mitarbeiter/eine motivierte, fröhliche, teamfähige Mitarbeiterin, der/die kleine und große Menschen auf dem Weg des Glaubens begleitet.

Neben der Arbeit mit den Kindern in Schule und Gemeinde, den Jugendlichen und Familien wird die konzeptionelle Weiterentwicklung und Vernetzung gemeindepädagogischer Arbeit in der Region erwartet.

Ein eigener PKW ist notwendig.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

6. Gemeindepädagogin einschließlich religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Kirchenbezirk Freiberg

64101 Freiberg 42

Beim Kirchenbezirk Freiberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 90 Prozent neu zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Freiberg im Umfang von 50 Prozent. Darüber hinaus wird gemeindepädagogische Arbeit im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Wilsdruff-Freital im Umfang von 40 Prozent erwartet.

Die Stelle ist eng an die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung angebunden.

Schwerpunkte der Stelle sind:

- Begleitung und Förderung religiöser Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen in kirchlicher, diakonischer, freier und kommunaler Trägerschaft
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher konzipieren und durchzuführen
- Elternarbeit in den Fokus der Bildungsarbeit rücken
- Verknüpfung der religionspädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen mit der der Kirchengemeinden

- Stärkung und Unterstützung der elementarpädagogischen Arbeitsfelder auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene.

Zur gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchgemeindegewand Wilsdruff-Freital gehören folgende Aufgaben:

- die inhaltliche und pädagogische Leitung von mehreren Kindergruppen im ländlichen Raum
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Festen
- Planung und Durchführung von Freizeiten mit Kindern und Familien
- Weiterführung der Familienkirche
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Arbeit mit Kindern und Familien.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens
- Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Arbeit und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die Mitarbeitenden des Kirchenbezirk Freiberg sowie des Kirchgemeindegewandes Wilsdruff-Freital wünschen sich eine Persönlichkeit, die Ideenvielfalt und Experimentierfreude mitbringt, Mut zur vernetzten Arbeit in einer territorial großen Region aufbringt sowie Freude daran hat, in der Arbeit mit Kindern und Familien den Glauben zu fördern und das Miteinander zu stärken.

Zur Verfügung stehen:

- ein Arbeitsplatz in der Arbeitsstelle Kinder Jugend Bildung in Freiberg
- ein Fundus an Arbeitsmaterialien und Veranstaltungstechnik
- ein fachlich breit aufgestelltes Team, das sich auf den Austausch und die Zusammenarbeit freut
- Entfaltungsmöglichkeiten bei der Gestaltung eines neuen Arbeitsfeldes im Kirchenbezirk
- ein engagiertes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde
- Offenheit für das Miteinander im Gemeindepädagogenkonvent.

Weitere Auskunft erteilt Superintendentin Anacker, Tel. (0 36 21) 30 29 26, E-Mail: hiltrud.anacker@evlks.de, Bezirkskatechetin Kopp, Mobil: (01 72) 3 27 61 19, E-Mail: anne-sybill.kopp@evlks.de und Pfarrer Weinhold, Tel. (03 52 04) 4 82 86, E-Mail: mattias.weinhold@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Freiberg, Untermarkt 1, 09599 Freiberg zu richten.

Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 111

Beim Kirchenbezirk Meißen-Großenhain ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain im Umfang von 50 Prozent. Darüber hinaus wird gemeindepädagogische Arbeit in Kirchgemeinden im Umfang von 25 Prozent erwartet.

Im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain gibt es eine langjährige religionspädagogische Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in kirchlicher, diakonischer, freier und kommunaler Trägerschaft. Diese Arbeit gilt es zu begleiten, zu stärken und weiterzuentwickeln. Netzwerke im elementarpädagogischen Bereich sollen aufgebaut, Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen angeboten und die Arbeit mit Eltern innerhalb des KITA-Bereiches entwickelt werden. Dieser Teil der Stelle ist eng mit der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk verbunden. Die gemeindepädagogische Arbeit soll vorrangig in der Region Meißen erfolgen. Zum Dienstbereich gehören 2 Schulkindergruppen mit insgesamt 22 regelmäßig Teilnehmenden und bei Eignung die Begleitung einer Jungen Gemeinde. Jährlich können verschiedene zusammenhängende Projekte durchgeführt werden.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens
- Freude und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbezirk, der Arbeitsstelle Kinder- Jugend- Bildung und der Region Meißen warten und freuen sich auf eine Persönlichkeit, die konstruktiv zusammenarbeitet.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes April bis Juni 2021 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Fischer, I.: Liebe, Laster, Lust und Leiden. Sexualität im Alten Testament. Stuttgart 2021. 176 S. (Theologische Interventionen. Bd. 5) – Signatur: BT 1519

Glöckner, M.: Bildhafte Sprache im Jakobusbrief. Form, Inhalt und Erschließungspotential der metaphorischen Rede einer frühchristlichen Schrift. Leipzig 2021. 434 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 69) – Signatur: BT 896,69

Jahnke, M./F. Schikora: Adler, Fisch und verbotene Früchte. Christliche Symbole im Alltag entdeckt. Stuttgart 2019. 120 S. – Signatur: BT 1524

Janowski, B.: Leben in Gottes Gegenwart. Beiträge zur Theologie und Anthropologie des Alten Testaments Band 7. Göttingen 2021. 379 S. – Signatur: BT 1425,7

Jochum-Bortfeld, C.: Paulus in Ephesus. Eine Expedition in die Entstehungszeit des Neuen Testaments. Gütersloh 2021. 270 S. – Signatur: BT 1518

Melzer, K.-S.: Den 1. Johannesbrief heute lesen. Zürich 2021. 139 S. (Bibel heute lesen) – Signatur: BT 1516

Theißen, G.: Botschaft in Bildern. Entmythologisierung als theologische Wahrheitssuche. Stuttgart 2021. 164 S. (Theologische Interventionen. Bd. 6) – Signatur: BT 1517

Wengst, K.: Wie das Christentum entstand. Eine Geschichte mit Brüchen im 1. und 2. Jahrhundert. Gütersloh 2021. 351 S. – Signatur: BT 1523

2. Kirchengeschichte / Historische Theologie

Bauer, B./U. Gause: Sündige Sexualität und reformatorische Regulierungen. Bielefeld 2020. 137 S. (Studienreihe Luther. Bd. 20) – Signatur: KG 3653,20

Domtera-Schleicher, C.: Die Wittenberger „Scripta publice proposita“ (1540-1569). Universitätsbekanntmachungen im Umfeld des späten Melanchthon. Leipzig 2021. 755 S. (Leucoorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 39) – Signatur: KG 2939,39

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Schlaglichter der Kirchengeschichte vom frühen Mittelalter bis heute. Hrsg.: A. Noack/T. A. Seidel. Weimar 2021. 223 S. – Signatur: KG 4021

Fides, Confessio & Pietas. Studien zur Wirkungsgeschichte der Reformation. Festgabe für Ernst Koch zum 90. Geburtstag.

Hrsg.: C. Barnbrock/C. Neddens. Leipzig 2021. 389 S. (Glauben und Bekennen. Bd. 1) – Signatur: V 2,462

Gewissen befreien, Haltung zeigen, Gott vertrauen. Luther vor dem Wormser Reichstag. Das Themenheft zum 500. Jubiläum, 1521-2021. Hrsg.: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Hannover 2021. 59 S. – Signatur: KG 4019

Kellermann, U.: Gerhard Tersteegen als Sachwalter der Reformation. Bielefeld 2020. 207 S. (Studienreihe Luther. Bd. 21) – Signatur: KG 3653,21

Markschies, C.: Kirchenhistoriker als Herausgeber der „Theologischen Literaturzeitung“. Überlegungen zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft einer Rezensionszeitschrift. Leipzig 2021. 206 S. (Forum Theologische Literaturzeitung. Bd. 38) – Signatur: Z 80 b,38

Pietismus und Ökonomie (1650-1750). Hrsg.: W. Breul/B. Marschke/A. Schunka. Göttingen 2021. 476 S. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus. Bd. 65) – Signatur: KG 1258,65

Schäufele, W.-F.: Kirchengeschichte II: Vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Leipzig 2021. 544 S. (Lehrwerk Evangelische Theologie. Bd. 4) – Signatur: A 410,4

3. Systematische Theologie

Albert Schweitzers Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. Am Beispiel der artgerechten Tierhaltung und der ökologischen Landwirtschaft. Hrsg.: W. Zager. Leipzig 2021. 200 S. (Veröffentlichungen des Bundes für Freies Christentum. Bd. 5) – Signatur: ST 2668

Anerkennung, Personal – sozial – transsozial. Hrsg.: U. Gerber/L. Ohly. Leipzig 2021. 204 S. – Signatur: ST 2693

Behr, J.-P.: Kirchengemeinschaft als produktiver Streit. Genese, systematisch-theologische Reflexion und Programm der Leuenberger Konkordie. Leipzig 2020. 417 S. (Arbeiten zur systematischen Theologie. Bd. 16) – Signatur: ST 1397,16

Bild und Text. Beiträge zum 1. Evangelischen Bildertag in Marburg 2018. Hrsg.: T. Erne/M. D. Krüger. Leipzig 2020. 472 S. (Hermeneutik und Ästhetik. Bd. 2) – Signatur: ST 2634,2

Dietz, T./T. Faix: Transformative Ethik. Wege zum Leben. Einführung in eine Ethik zum Selberdenken. Neukirchen-Vluyn 2021. 414 S. (Interdisziplinäre Studien zur Transformation. Bd. 2/1) – Signatur: ST 2676,2/1

Freiheit digital. Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 2021. 246 S. – Signatur: ST 2675

- Geschichte als Thema der Theologie. Hrsg.: E. Gräß-Schmidt/V. Leppin. Leipzig 2020. 157 S. (Marburger Jahrbuch Theologie. Bd. 32. Marburger Theologische Studien. Bd. 137) – Signatur: ST 1353,32
- Gesellschaftlicher Zusammenhalt in der postsäkularen Gesellschaft. Soziologische und theologische Beiträge. Hrsg.: G. Lämmlin. Baden-Baden 2021. 184 S. (SI-Diskurse. Bd. 1) – Signatur: ST 2688
- Glaube und Naturwissenschaft. Hrsg.: J. Barthel ... Leipzig 2020. 130 S. (Theologie für die Praxis. Jg. 46) – Signatur: Z 844,46
- Gleichgeschlechtliche Liebe und die Kirchen. Zum Umgang mit homosexuellen Partnerschaften. Hrsg.: M. U. Braunschweig/I. Noth/M. Tanner. Zürich 2021. 188 S. – Signatur: ST 2672
- Goertz, H.: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther. Leipzig 2020. 364 S. (Marburger Theologische Studien. Bd. 136) – Signatur: ST 1496a
- Handbuch Transformation. Ein Schlüssel zum Wandel von Kirche und Gesellschaft. Hrsg.: T. Faix/T. Künkler. Neukirchen-Vluyn 2021. 383 S. (Interdisziplinäre Studien zur Transformation. Bd. 1) – Signatur: ST 2676,1
- Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Vorträge aus dem Theologischen Ausschuss zur Frage nach dem Handeln Gottes. Hrsg.: M. Beintker/A. Philipps. Göttingen 2021. 310 S. (Evangelische Impulse. Bd. 9) – Signatur: ST 1492,9
- Hoffmann, M.: Protestantische Ethik. Ein kritischer Entwurf im transkulturellen Kontext. Gütersloh 2021. 271 S. – Signatur: ST 2670
- In alle Ewigkeit verdammt? Zum Konflikt zwischen Luther und Papst nach 500 Jahren. Eine Stellungnahme des Altenberger Ökumenischen Gesprächskreises. Hrsg.: H.-G. Link/J. Wohlmuth. Ostfildern 2021. 221 S. – Signatur: ST 2673
- Körtner, U. H. J.: Wahres Leben. Christsein auf evangelisch. Leipzig 2021. 134 S. – Signatur: ST 2691
- Lauster, J.: Der heilige Geist. Eine Biographie. München 2021. 431 S. – Signatur: ST 2671
- Lühl, M.: Lachen als anthropologisches Phänomen. Theologische Perspektiven. Berlin 2019. 495 S. – Signatur: ST 2667
- Die lutherischen Duale. Gesetz und Evangelium, Glaube und Werke, Alter und Neuer Bund, Verheißung und Erfüllung. Hrsg.: C. Axt-Piscalar/A. Ohlemacher. Leipzig 2021. 255 S. – Signatur: ST 2692
- Nachdenken über Gott. Theologie im Spiel der Disziplinen. Hrsg.: C. Landmesser/D. Schlenke. Leipzig 2021. 143 S. (Veröffentlichungen der Rudolf-Bultmann-Gesellschaft für Hermeneutische Theologie e.V.) – Signatur: ST 2669
- Neige Dein Ohr ... Beiträge zur ökumenischen Theologie. Festschrift für Christian Schad. Hrsg.: P. Metzger/A. Rummel/W. Schumacher. Leipzig 2021. 242 S. – Signatur: V 2,459
- Neuner, P.: Streiten für die Einheit. Erfahrungen mit der Ökumene in fünf Jahrzehnten. Freiburg 2021. 229 S. – Signatur: ÖK 198
- Die Theologie Eberhard Jüngels. Kontexte, Themen, Perspektiven. Hrsg.: D. Evers/M. D. Krüger. Tübingen 2020. 324 S. – Signatur: ST 2674
- Ugi, D.: Den Tod vor Augen. Systematisch-theologische Blicke auf thanatologische Entwürfe. Leipzig 2020. 322 S. (Marburger Theologische Studien. Bd. 135) – Signatur: ST 2666
- „We Believe in the Holy Spirit”. Global Perspectives on Lutheran Identities. Ed.: C. M. Rimmer/C. M. Peterson. Leipzig 2021. 282 S. (Documentation / The Lutheran World Federation. Bd. 63) – Signatur: Z 652 a,63
- Zeller, K.: Luthers Schriftverständnis aus Rezeptionsästhetischer Perspektive. Eine Untersuchung zu Anknüpfungspunkten, Transformationsmöglichkeiten und bleibenden Differenzen. Leipzig 2020. 242 S. (Arbeiten zur systematischen Theologie. Bd. 15) – Signatur: ST 1397,15



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346